

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst



Datum:	2. Mai 2011
Zahl:	-2V-BG-6928/4-2011

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über medizinische Assistenzberufe (MAB-Gesetz) erlassen und das MTF-SHD-G, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden;
Stellungnahme

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 30201
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
Bundesministerium für Gesundheit**

per e-Mail: begutachtungen@bmg.gv.at

Zu den mit Schreiben vom 23. März 2011, do. GZ BMG-92257/0013-II/A/2/2010, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über medizinische Assistenzberufe (MAB-Gesetz) erlassen und das MTF-SHD-G, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 (Bundesgesetz über medizinische Assistenzberufe – MAB-Gesetz):

Zu § 13 Abs. 2:

Die in der Entwurfsfassung enthaltene, relativ unbestimmt gefasste Fortbildungsverpflichtung, sollte dahingehend konkretisiert werden, dass die Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung (analog des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes bzw. des Pflegehefegesetzes), mit mindestens 40 Stunden in fünf Jahren normiert werden soll.

Zu § 20 Abs. 1:

Zur Sicherstellung der Ausbildungsqualität werden die Ausbildungen in medizinischen Assistenzberufen nur in solchen Lehrgängen abzuhalten, welche an oder in Verbindung mit Krankenanstalten eingerichtet sind. Ferner wären als qualifizierte Ausbildungsstätten Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege aufzunehmen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

	Unterzeichner	Land Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2011-05-02T11:06:27Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur		
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.		